

Pétanque-Club Plana Silva Plasselb

Hinweis: Zur besseren Verständlichkeit wird nachfolgend ausschliesslich die männliche Form verwendet.

1. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

Artikel 1

Mit dem Namen Pétanque-Club Plana Silva besteht ein Verein mit Sitz in 1737 Plasselb.

Artikel 2

Der Verein bezweckt das gemeinsame Pétanque-Spiel und die Pflege echter Kameradschaft.

Artikel 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen der Gesellschaft. Jede persönliche Haftbarkeit der Gesellschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus

- A) Aktivmitgliedern
- B) Passivmitgliedern

Artikel 5

Als Aktivmitglieder können Personen ernannt werden, die in der Gemeinde Plasselb wohnhaft sind oder in dieser Gemeinde ihren Ursprung haben. Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt ausschliesslich an der Generalversammlung. Das Mindestalter ist 16 Jahre. Im Zweifelsfalle entscheidet ausschliesslich die Generalversammlung.

Artikel 6

Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- Austritt
 - o Der Austritt aus der Gesellschaft ist auf die Generalversammlung mit schriftlicher Erklärung möglich.
 - o Der Austretende hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und muss allen finanziellen Verpflichtungen für das angebrochene Vereinsjahr nachkommen.
- Ausschluss
 - o Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.
 - o Das Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- Tod
 - o Mit dem Ableben des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

3. Organisation

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Artikel 9

An der ordentlichen Generalversammlung werden folgende Traktanden behandelt:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Budget
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Wahlen
7. Mutationen
8. Jahresprogramm
9. Verschiedenes

Artikel 10

An Versammlungen finden die Abstimmungen in der Regel offen statt. Es kann von der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. In Fällen von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus:

- A) Präsident
- B) Vize-Präsident
- C) Kassier
- D) Sekretär
- E) Event-Manager

Artikel 12

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selber. Die Rechnungsrevisoren werden ebenfalls von der Generalversammlung bestimmt.

Der Präsident und der Kassier führen rechtsverbindlich die Unterschrift des Vereins.

Artikel 13

Der Vorstand verfügt in finanzieller Hinsicht über einen Betrag von bis zu CHF 2'500.—. Bis zu diesem Betrag ausserhalb des Budgets erledigt er die Geschäfte von sich aus und erstattet der Gesellschaft von gefassten Beschlüssen Bericht.

Für Geldbezüge von mehr als CHF 5'000.— ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers erforderlich.

Artikel 14

Der Präsident hat jederzeit das Recht die Führung der Kasse und den Kassabestand zu kontrollieren.

Artikel 15

Die Rechnungsrevisoren prüfen einmal jährlich die Rechnungen und den Kassabestand und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 16

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind per Ende Amtsperiode schriftlich an den Präsidenten möglich.

Artikel 17

Bei Todesfällen ist ein Trauerkärtchen mit einer CHF 20 – Note zu schreiben beim Tode

- Von Aktivmitgliedern
- Von Ehepartner oder Lebenspartner von Aktivmitgliedern
- Bei Eltern von Aktivmitgliedern
- Bei Kindern von Aktivmitgliedern

4. Kassawesen**Artikel 18**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 19

Die Kasse wird gespiesen aus:

- A) Jahresbeitrag der Aktivmitglieder
- B) Den Passivmitgliederbeiträgen
- C) Den Erträgen aus Veranstaltungen

5. Schlussbestimmungen**Artikel 20**

Solange der Verein mindestens vier Aktivmitglieder aufweist, kann er nicht aufgelöst werden. Bei allfälliger Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen einer gemeinnützigen Institution zuzuweisen.

Artikel 21

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 2022 erstellt und angenommen.

Plasselb, 31. Oktober 2022

Pétanque-Club Plana Silva



Michael Pellet
Präsident



David Brügger
Sekretär

